

Eitorf, den 07.03.2017

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
i.V.  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Hauptausschuss	27.03.2017
Rat der Gemeinde Eitorf	03.04.2017

**Tagesordnungspunkt:**

6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf, hier: Regelung betr. Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die als Anlage beigefügte Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung vom 11.03.2008 zu beschließen.

**Begründung:**

Der Landtag hat am 09.11.2016 das Artikelgesetz „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ (GO-Reform) beschlossen. Das Gesetz beinhaltet u.a. verschiedene Änderungen der Gemeindeordnung NRW.

Neu geregelt wurde u.a. § 46 GO wie folgt:

**„§ 46**

**Aufwandsentschädigung**

*Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, erhalten*

- 1. Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1,*
- 2. **Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,***
- 3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -*  
*eine vom für Inneres zuständigen Ministerium **durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.***

Diesbezüglich wird auf die Beratung im Hauptausschuss am 23.01.2017 verwiesen. Seinerzeit wurde die abschließende Beschlussfassung im Rat am 06.02.2017 aufgeschoben, da das Ministerium für Inneres und Kommunales einen weiteren Erlass zur Sache angekündigt hat. Dieser liegt inzwischen vor und als Anlage beigefügt.

Ausschüsse, die von der Regelung ausgenommen werden, sind explizit in der Hauptsatzung zu benennen. In einer interfraktionellen Erörterung im Ältestenrat wurde sich mehrheitlich darauf verständigt, die Ausschüsse des Rates explizit in der Hauptsatzung aufzulisten und von der Regelung auszuschließen. Andere Kommunen aus dem Rhein-Sieg-Kreis verfahren ebenso.

Die Änderung der Hauptsatzung enthält zudem eine redaktionelle Anpassung an die Rechtslage in § 12 Abs. 2.

Dem Rat wird vorgeschlagen, die beigefügte Änderung der Hauptsatzung zu beschließen.